



Amtssigniert. SID2012041057974  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](mailto:amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

## Verfassungsdienst

**Dr. Christian Ranacher**

Telefon 0512/508-2200

Fax 0512/508-2205

[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur

[begutachtung@bmukk.gv.at](mailto:begutachtung@bmukk.gv.at)

DVR:0059463

---

### **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird; Stellungnahme**

*Geschäftszahl* VD-66/543-2012

*Innsbruck*, 23.04.2012

Zu Zl. BMUKK-12.690/0001-III/2/2012 vom 29.03.2012

Gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf besteht aus der Sicht des Landes Tirol kein Einwand.

Hinsichtlich der entwurfsgegenständlichen Bestimmung des § 8e des (Bundes-) Schulorganisationsgesetzes wird jedoch ergänzend eine Änderung nach Maßgabe der nachstehenden Ausführungen angeregt.

§ 8e des Schulorganisationsgesetzes, welcher zum Teil grundsatzgesetzlicher Natur ist, sieht Regelungen hinsichtlich der Einrichtung von Sprachförderkursen für Schüler vor, die (u.a.) Volksschulen, Hauptschulen oder Polytechnische Schulen besuchen und die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache in diesen Schulen als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden.

Die Schulart Sonderschule ist von diesem Regelungsgegenstand hingegen nicht erfasst. Ein sachlicher Grund für diese Differenzierung scheint jedoch nicht ersichtlich. Zum Vergleich ist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hinzuweisen, dass sowohl der Lehrplan (siehe die „Bemerkungen zur Stundentafel“) für die Volksschule als auch für die Sonderschule Bestimmungen vorsieht, welche (außerordentliche) Schüler von Volksschulen und von Sonderschulen hinsichtlich des Erwerbs der Unterrichtssprache gleich behandeln. Im Konkreten sehen diese Regelungen vor, dass für die genannten Schüler unter bestimmten Voraussetzungen und bis zu einem bestimmten Ausmaß an Wochenstunden ein besonderer Förderunterricht zum Erwerb der Unterrichtssprache angeboten werden kann.

Aus diesen Gründen wird daher angeregt, die im § 8e des Schulorganisationsgesetzes normierte Möglichkeit zur Einrichtung von Sprachförderkursen auch auf die Schulart der Sonderschulen auszuweiten.

- 2 -

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

- 3 -

Abschriftlich

An die

Abteilungen

Bildung zu Zl. IVa-1/225-2012 vom 10.04.2012

Finanzen zu Zl. FIN: 1/154/5660-2012 vom 30.03.2012

Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.